

Vereinbarung

gemäß § 72a Abs.2, 4 SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, dass Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim freien Träger nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §§ 30, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen (*Anlage: Prüfschema*)

Zwischen
Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. (Name des Vereins /Trägers)
Mark, Fernandes & Thomas Mürdter (BGB-Vorstände) (Verantwortliche Person)
Lehenweg 16 (Straße)
71384 Weinstadt-Strümpfelbach (PLZ, Ort)

als Träger der freien Jugendhilfe
- im folgenden „freier Träger“ genannt –

und dem

Kreisjugendamt Rems-Murr
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

wird auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rems-Murr vom 22.6.2015 folgende Vereinbarung geschlossen:

1: Ziel der Vereinbarung

In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 1 SGB VIII (Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird.

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindwohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Um diesen Schutz zu gewährleisten, verpflichtet sich der freie Träger keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig aufgrund einer Straftat gem. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. (*Anlage: Übersicht der Paragraphen*)

2: Sensibilisierung und Prävention

Der freie Träger verpflichtet sich die Sensibilisierung und Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Dachverbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der freie Träger nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Das Kreisjugendamt Rems-Murr unterstützt den freien Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung zum Kinder- und Jugendschutz.

3: erweitertes Führungszeugnis

Das Kreisjugendamt stellt dem freien Träger ein Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung. Das Prüfschema beschreibt Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ausgenommen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

Das erweiterte Führungszeugnis wird individuell bei der örtlichen Meldebehörde mit Bestätigung des freien Trägers beantragt und von den Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt. (*Anlagen Beantragung und Merkblatt*)

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger in einer Liste zu dokumentieren (*Anlage: Dokumentationsblatt*). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Punkt 4) von der betreffenden Person abzugeben.

4: Selbstverpflichtungserklärung

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei kurzfristigen und einmaligen Tätigkeiten genügt die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung (*Anlage: Selbstverpflichtungserklärung*).

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden.

5: Zusammenarbeit und Kündigungsmöglichkeit

Das Kreisjugendamt informiert den freien Träger frühzeitig über Änderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes.

Soweit sich über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung der Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung zu prüfen. Dazu werden Ansprechpartner festgelegt:

Für das Kreisjugendamt:

Referat Jugendarbeit

Claudia Müller
Erbstetter Str.58 I Villa
71522 Backnang
Telefon: 07191 / 895-4194
c.mueller@rems-murr-kreis.de

Für den freien Träger / Organisation / Verein:

Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. (Träger, Funktion)
Mark, Fernandes & Thomas Mürdter (BGB-Vorstände) (Name)
Lehenweg 16 71384 Weinstadt-Strümpfelbach (Anschrift)
 (Telefon)
Kassier@schvgg-e-s.de, Schriftfuehrer@schvgg-e-s.de (Mail)

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe



Backnang, den 17.11.2020

Ort, Datum, Unterschrift

Träger der freien Jugendhilfe / Verein / Organisation

Strümpfelbach den 24.11.2020

Ort, Datum, Unterschrift

